

meistern spricht ausdrücklich c. 409²; sie werden Weinmeister genannt. Irgend etwas Näheres über ihre Tätigkeit erfährt man freilich nicht, nur, daß sie das Aufsichtsrecht haben, über das, muß man hinzusetzen, was die 24 Geschworenen nach cc. (32), (82) auf diesem Gebiet bestimmt haben. Das ist auch hier anzunehmen: Anordnungsrecht der Maßmeister im Rahmen der vom Rat gesetzten Bestimmungen; von einem eigenen Satzungsrecht ist nicht die Rede. Keiner der Wirte darf sich dem widersetzen, sonst muß er Brüche zahlen.¹⁾ Die Summe des Falles 15 von 1 Mark wird an diesen Stellen nicht angeführt, sie kommt aber vor in Verbindung mit Maßen: c. (105), wenn ein Weinschenk das Maß nicht richtig füllt oder es fälscht, so trifft ihn die Verstümmelungsstrafe am Daumen, mit dem Ablösungsrecht von 1 Mark. In c. (84) ist wahrscheinlich mit dem unrechten Maß das Längenmaß gemeint, dafür ist ebenfalls 1 Mark Brüche zu zahlen. Der Zusammenhang mit den Brünner Bestimmungen ist also auch hier ganz klar.

Anhang

Wortlaut der neuen Fälle²⁾:

1.³⁾ *Incipit aliud exercicium materiarum de diversis sententiis congregatum indifferenter. Et primo: rubrica de duello et eius emendis. Quod secundum iura civitatis nostre municipalia [advertendum est]^{a)}: quicumque⁴⁾ frivole coram iudicio vel iuratis^{b)}, vel convictus hoc coram ipsis fuerit testimonio virorum proborum, sicut in presenti causa se habet, qui^{c)} hominem probum de crimine accusans et^{d)} verbis turpibus in eum obruens duellum sibi indicere^{e)} presumpserit, tamquam calumniator et temerarius citator solvet quatuor marcas de duello*

^{a)} Geht, oder etwas ähnliches wie in c. 28, dem der folgende Text entstammt. ^{b)} Rößler stellt hier um. ^{c)} Überflüssig, diente zur Anknüpfung an den Einschub. ^{d)} Rößler vel. ^{e)} Hs. fehlerhaft inducere.

¹⁾ cc. (32), (82).

²⁾ Sperrdruck bedeutet: in der Hs. rote Überschrift. Der Text ist fortlaufend, wie im ganzen Codex sehr sparsam. Die Abschnittseinteilungen sind von mir, ebenso die Zählung der Fälle und innerhalb der Fälle, desgleichen überwiegend die Satzzeichen.

³⁾ Erläuterung dazu siehe o. S. 453.

⁴⁾ Kursindruck bedeutet Übernahme aus dem Schöffebuch, hier c. 28.